



# LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

## Handlungsrahmen für die Aufnahme des Regelbetriebs der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Kassel ab 06.07.2020 bis 16.08.2020

(Stand: Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung der am 6. Juni 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 der Dreizehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 380), verkündet am 10.06.2020

Die nächste Phase der Kindertagesbetreuung vom 06.07.2020 bis zunächst 16.08.2020 findet weiter unter den Bedingungen des Infektionsschutzgesetzes statt. Allerdings ist das Betretungsverbot für Kindertagesstätten grundsätzlich aufgehoben und gilt nur noch, wenn Kinder oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder im Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Ausnahme von letzterem sind die beruflichen Tätigkeiten nach Nr. 10 der Anlage zur Verordnung.

Aufgrund der Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) sind zurzeit weiterhin Ansprüche und Regelungen aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie aus dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) teilweise ausgesetzt. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c HKJGB kann vorübergehend abgewichen werden. Darüber hinaus können mit Zustimmung des Fachbereich Jugend abweichend von § 25b HKJGB weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden.

### Vorübergehende Abweichung vom Mindestpersonalbedarf

Vorübergehend ist in diesem Fall definiert mit dem Zeitraum 06.07.2020 bis 16.08.2020. Soweit der Mindestpersonalbedarf pro Einrichtung um nicht mehr als 25% unterschritten wird, gilt die Zustimmung durch den Fachbereich Jugend als erteilt. Eine Unterschreitung von mehr als 25% ist dem Fachbereich Jugend mit den bekannten Vordrucken (Meldung nach § 47 SGB VIII) anzuzeigen und nach individuellen Lösungen zu suchen.

### Weitere Personen, die keine Fachkräfte (§25b HKJGB) sind

Sollen weitere Personen, die keine Fachkräfte im Sinne von § 25b HKJGB sind, zusätzlich in den Einrichtungen eingesetzt werden, so ist dies gegenüber dem Fachbereich Jugend vorab anzuzeigen. Für diese Personen muss dem Träger ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Aktuell bedeutet das, dass das Führungszeugnis für diesen Zweck neu beantragt werden muss. Ein eventuell vorhandenes Führungszeugnis wird nicht anerkannt.

Kassel, 22.06.2020

Andreas Siebert

Erster Kreisbeigeordneter

## **Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Kassel im Rahmen des Regelbetriebes in Corona Zeiten vom 06.07. – 16.08.2020**

1. Kinder werden in den Kindertageseinrichtungen betreut. Das gilt auch, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen den betreuten Kindern einer Betreuungsgruppe nicht eingehalten werden kann. Die Betreuung findet in festgelegten Gruppen durch stets dasselbe Personal statt. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Offene oder teiloffene Betreuungskonzepte sind unzulässig und dürfen nicht umgesetzt werden.

2. Die Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die einzelnen Betreuungsgruppen nicht untereinander gemischt werden und dass das betreuende Personal im Rahmen des Möglichen nicht unter den verschiedenen Gruppen wechselt. Den einzelnen Gruppen ist jeweils ein separierter Raum, der nicht anderweitig genutzt werden darf, fest zuzuweisen. Ein Wechsel der Räume ist aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion gestattet. Betreuungsräume sind gemäß den Regeln des Infektionsschutzes auszustatten und herzurichten.

3. Gemeinschaftsräume und Frei- sowie Gemeinschaftsflächen dürfen immer nur von einzelnen Gruppen genutzt werden, es sei denn, die strikte Trennung von Gruppen kann bei gleichzeitiger Nutzung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Die Kindertageseinrichtung trifft alle erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

4. Die Kindertageseinrichtung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass erkannte Infektionsketten zurückverfolgt und möglicherweise infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung stehen oder standen, identifiziert werden können. Hierzu ist ein tägliches Kontaktprotokoll zu führen. Auf diesem sind insbesondere die Zusammensetzung der betreuten Gruppen, die betreuenden Erzieher\*innen und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung zu vermerken.

5. Eltern sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten der Betreuungseinrichtung schriftlich zu erklären, dass sowohl ihr Kind als auch weitere Mitglieder des Hausstandes keine der bekannten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen, aufweisen. Hierfür ist ein Formular zu verwenden. Fehlt diese Erklärung, wird das Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen.

6. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an einrichtungsfremden Personen, die ein Kind bringen oder abholen, auf dem Gelände der Einrichtung aufhält. Die Einrichtungsleitung soll separierte Bring- und Abholbereiche, in denen insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebotes von eineinhalb Metern zwischen Personen gewährleistet wird, ausweisen. Einrichtungsfremde Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung zu tragen. Die nähere organisatorische Ausgestaltung obliegt der Betreuungseinrichtung.